



Geszentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2017)**

A) Problem

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 sind die finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und das Finanzausgleichsgesetz (FAG) entsprechend anzupassen.

Änderungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Die einwohnerbezogenen Pauschalen der Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 2 FAG (Pro-Kopf-Beträge) zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der Staatsbehörde Landratsamt sind seit Jahren unverändert.
- Art. 10 Abs. 1 Satz 2 FAG wiederholt Vorgaben des Landesplanungsrechts.
- Art. 10b Abs. 3 FAG enthält eine inzwischen nicht mehr notwendige Übergangsregelung betreffend die ab dem Jahr 2014 abgeschaffte örtliche Beteiligung.
- Die Pauschalen zum Bau und Unterhalt von Kommunalstraßen sind in Art. 13a und 13b FAG geregelt. Die Regelungen sind historisch bedingt komplex und daher redaktionell überarbeitungsbedürftig.
- Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten nach Art. 7 Abs. 4 FAG ergänzende Finanzausweisungen zu den Kosten der Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen, der Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten. Zuständig für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sind nach § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG DV-Altlasten) die Regierungen. Altlastenfälle sind häufig sehr komplex und erfordern große Sachkenntnis. Eine geringe Routine bei der Fallbearbeitung erfordert immer wieder einen hohen Einarbeitungsaufwand und kann zu Reibungsverlusten führen.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2017 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 FAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2017. Die untersuchten Einzelindikatoren zeigen für die Kommunen weiterhin eine gute finanzielle Lage.

Die den Gemeinden für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind im letzten Betrachtungsjahr wieder gestiegen. Sie ermöglichen eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung. Nach dem Ausblick auf das Jahr 2017 ist keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt zu erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2017 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

II. Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

- Die einwohnerbezogenen Pauschalen der Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 2 FAG werden angehoben.
- Art. 10 Abs. 1 Satz 2 FAG wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.
- Da alle Anwendungsfälle des Art. 10b Abs. 3 FAG abgeschlossen sind, kann diese Vorschrift aufgehoben werden.
- Art. 13a und 13b FAG werden redaktionell überarbeitet und vereinfacht.
- Die Bündelung von Aufgaben im Vollzug des Art. 7 Abs. 4 FAG bei einer zuverlässigen und sachkundigen Person des privaten Rechts kann Synergieeffekte heben und zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Fallbearbeitung führen. Da die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf juristische Personen des Privatrechts dem institutionellen Gesetzesvorbehalt unterliegt, ist eine Ermächtigung zur Übertragung der Aufgabe der Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der ergänzenden Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 4 FAG erforderlich. Art. 23a Abs. 4 FAG ist entsprechend zu ändern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2017 gegenüber 2016 um 260,3 Mio. € (+3,0 %) auf 8.822,6 Mio. €.

Die reinen Landesleistungen wachsen 2017 gegenüber 2016 um 249,3 Mio. € (+3,1 %) auf 8.324,7 Mio. €.

2. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Geszentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2017)

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „16,70 €“ durch die Angabe „17,85 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „33,40 €“ durch die Angabe „35,70 €“ ersetzt.
2. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 10b Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 13a wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Gemeinden, die

1. Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind,
2. Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind oder
3. am 30. Juni 2009 mehr als 5 000 Einwohner hatten und bis 30. Juni 2011 keine Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gewählt haben,

erhalten jährliche pauschale Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen auf Basis der ihnen im Jahr 2016 für das Jahr 2016 bewilligten Zuweisungen.“

5. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen pauschale Zuweisungen auf Basis der ihnen im Jahr 2016 für das Jahr 2016 bewilligten Zuweisungen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht die Voraussetzungen des Art. 13a erfüllen, erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Gemeindestraßen pauschale Zuweisungen auf Basis der ihnen im Jahr 2016 für das Jahr 2016 bewilligten Zuweisungen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

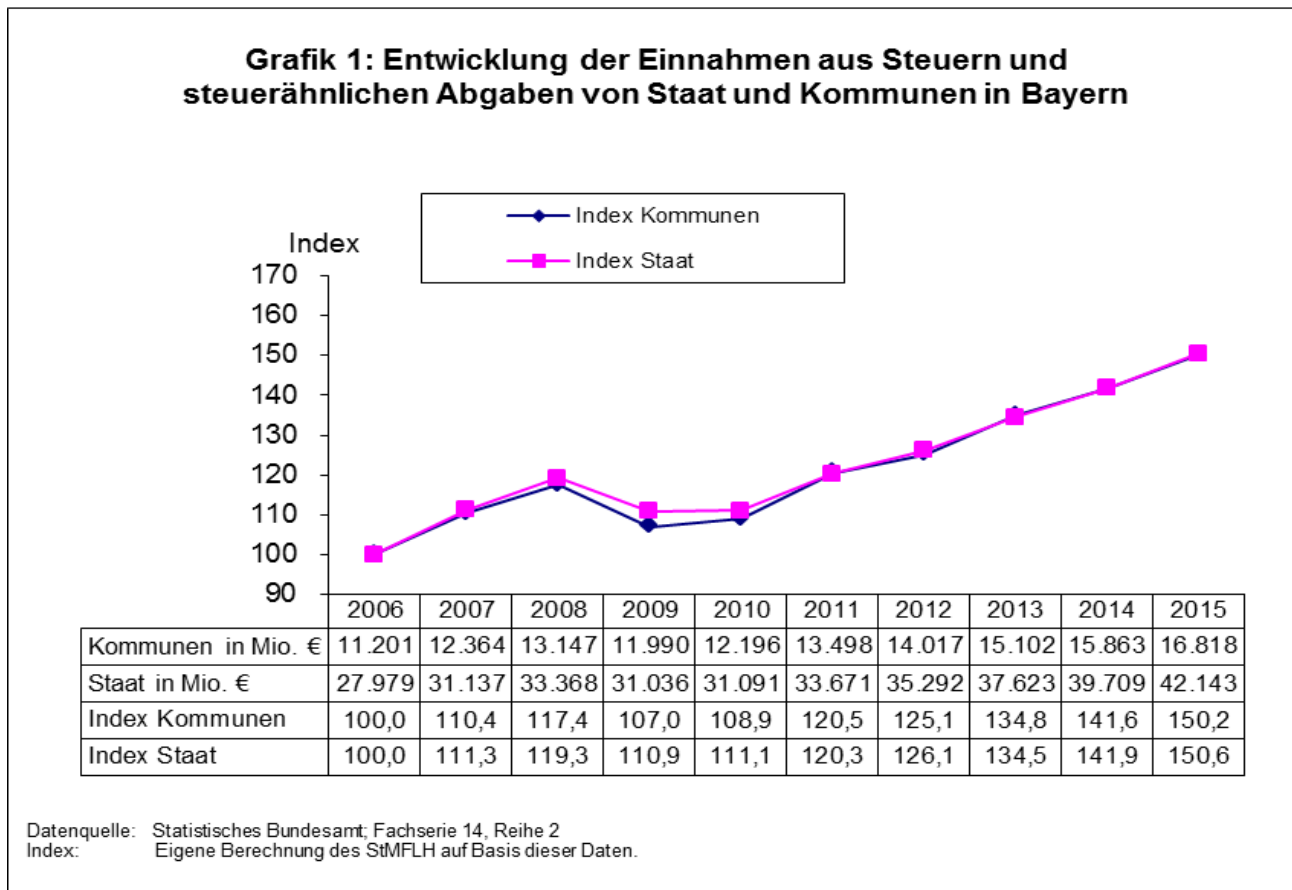
6. Art. 23a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4

1. das Verfahren näher zu regeln und
2. die zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen oder diese Aufgaben auf eine juristische Person des privaten Rechts, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde bei der verfahrensrechtlichen Behandlung von Altlastensanierungen besitzt, widerruflich zu übertragen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen****(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)**

Bereits 2011 hatten Staat und Kommunen in Bayern den konjunkturbedingten Einbruch der Steuereinnahmen 2009 überwunden und wieder das Niveau von vor der Wirtschaftskrise 2008 erreicht. Seitdem steigen die Steuereinnahmen beim Staat und bei den Kommunen weiter kontinuierlich an.

Im Zehnjahresvergleich stellt sich die Entwicklung bei den Kommunen mit einem Zuwachs von 50,2 % seit 2006 und beim Staat mit einem Zuwachs von 50,6 % vor Länderfinanzausgleich (LFA) nahezu identisch dar (beim Staat: 40,7 % nach LFA). Auch 2015 war die Entwicklung der Steuereinnahmen mit einem Anstieg bei den Kommunen um +6,0 % und beim Staat um +6,1 % vor LFA nahezu identisch (beim Staat: +5,4 % nach LFA).

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

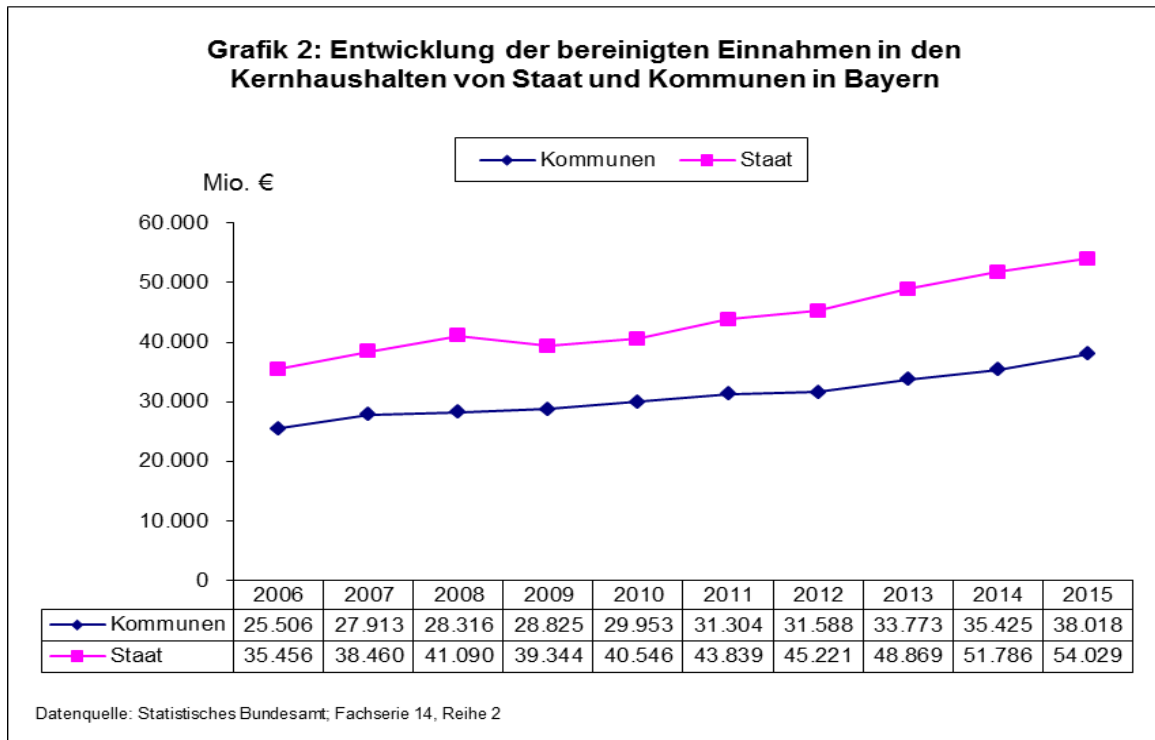
	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmewachstum von 2006 bis 2015	+5.617 Mio. €	+14.164 Mio. €	+10.635 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2006 bis 2015	+50,2 %	+50,6 %	+40,7 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

2.1 Einnahmen

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



Im Zehnjahreszeitraum von 2006 bis 2015 erzielte der Staat einen etwas höheren Einnahmezuwachs (+52,4 %) als die Kommunen (+49,1 %).

Die Kommunen holen hier jedoch auf. So sind die Einnahmen der Kommunen 2015 mit 7,3 % deutlich stärker angestiegen als die Einnahmen des Staates, der einen Zuwachs von 4,3 % verzeichnen konnte.

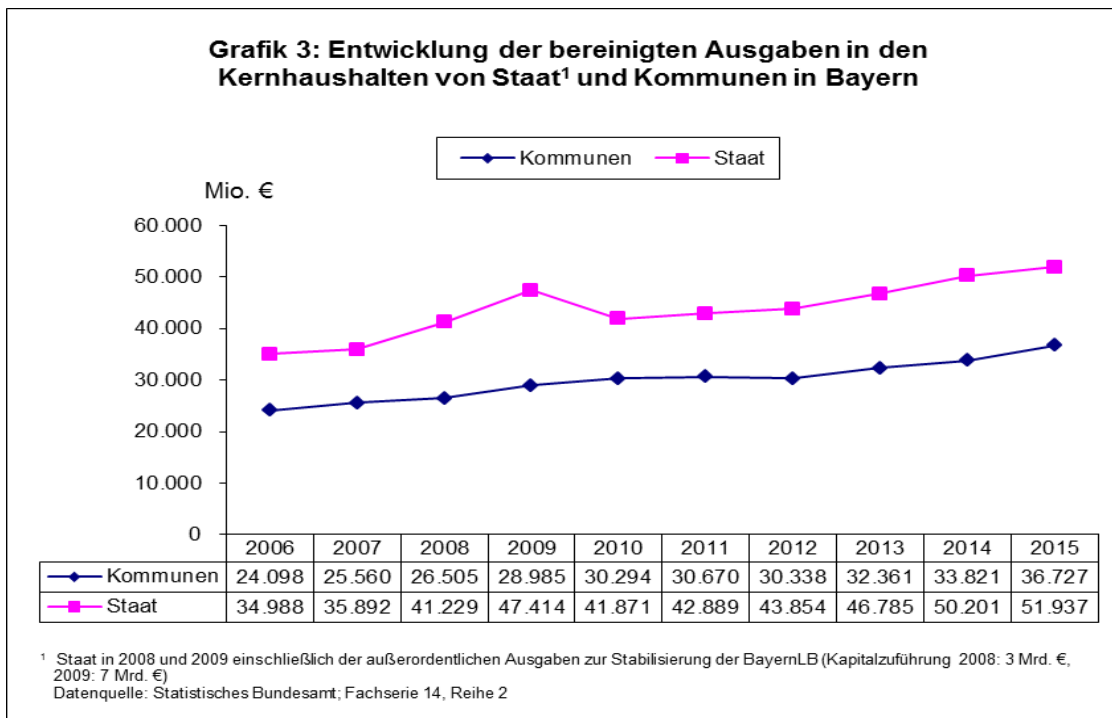
Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2006 bis 2015	+12.512 Mio. €	+18.573 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2006 bis 2015	+49,1 %	+52,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.2 Ausgaben

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Die Ausgaben der Kommunen sind im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 8,6 % gestiegen, die des Staates nur um 3,5 %.

Auch im Zehnjahreszeitraum von 2006 bis 2015 sind die Ausgaben der Kommunen etwas stärker angestiegen als die des Staates (Kommunen +52,4 %, Staat +48,4 %).

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2006 bis 2015	+12.629 Mio. €	+16.949 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2006 bis 2015	+52,4 %	+48,4 %

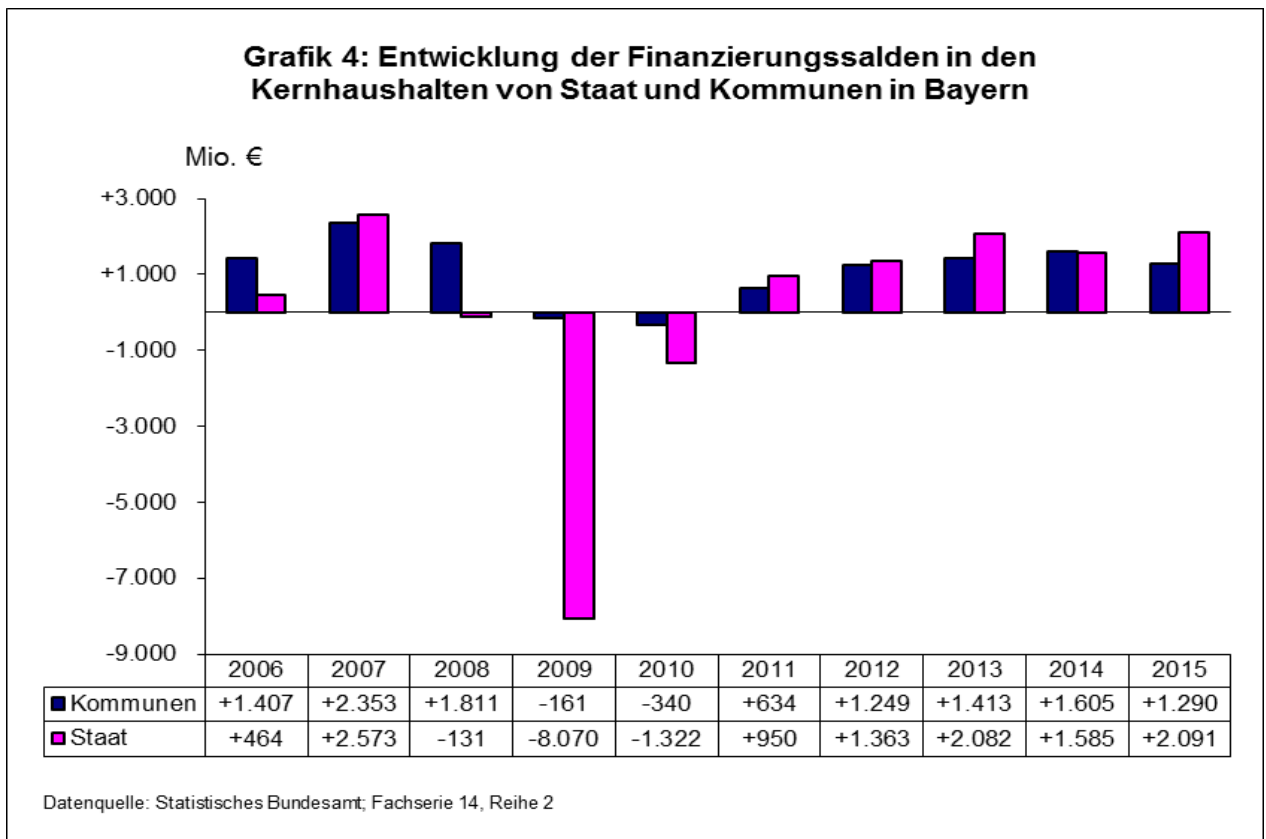
Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Im Zehnjahreszeitraum von 2006 bis 2015 übertraf beim Staat der Einnahmeanstieg von 52,4 % den Anstieg der Ausgaben von 48,4 %. Bei den Kommunen lag der Ausgabenanstieg bei 52,4 % und damit über dem Einnahmezuwachs von 49,1 %.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)



Staat und Kommunen konnten 2015 erneut einen positiven Finanzierungssaldo erzielen. Bei den Kommunen ging der Finanzierungssaldo von 1.605 Mio. € in 2014 um fast 20 % auf 1.290 Mio. € zurück, während der Finanzierungssaldo beim Staat von 1.585 Mio. € auf 2.091 Mio. € um fast ein Drittel angestiegen ist (+31,9 %).

In der Zehnjahresbetrachtung von 2006 bis 2015 ergibt sich für die Kommunen ein Überschuss von 11.261 Mio. €. Für den Staat ergibt sich erstmals seit der Finanzkrise 2009 für die Zehnjahresbetrachtung wieder ein positiver Gesamtsaldo (2006 bis 2015: 1.584 Mio. €; davon -10.000 Mio. € bedingt durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB).

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

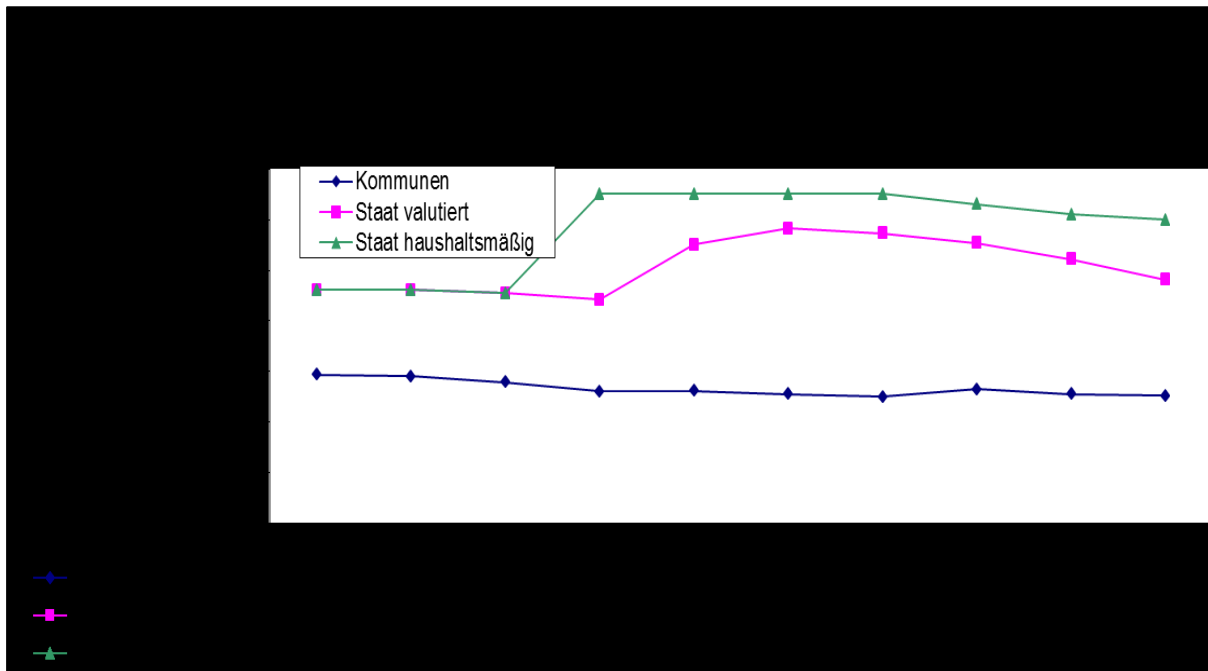
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2006 bis 2015	+11.261 Mio. €	+1.584 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



¹ Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

² Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (HG) beinhaltet, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, sowie ab 2014 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung	Haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite für den Stabifonds			
2008	22.117	bis 2013 in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567		3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146		3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693		3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718		3.491	0	357	31.565	72,0 %
2013	26.139		4.152	0	275	30.565	65,3 %
2014	24.096	805	4.925	0	200	30.025	59,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFLH auf Basis dieser Daten

Die Schulden der Kommunen am Stichtag 31. Dezember 2014 sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (-1,2 %). Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldung am Stichtag 31. Dezember 2014 gegenüber dem Vorjahr um -7,8 % gesunken. Hierbei sind seit 2014 die nicht belegten Kreditrahmen nicht mehr in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten; zum 31. Dezember 2014 waren dies 805 Mio. €. Die für die Beurteilung der Verschuldung des Staates maßgebliche haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung ist zum 31. Dezember 2014 gegenüber dem Vorjahr um -1,8 % gesunken.

Im Zehnjahreszeitraum von 2005 bis 2014 verzeichneten die Schulden bei den Kommunen einen Rückgang um -14,2 %, während sie beim Staat um +4,4 % angestiegen sind (bei haushaltsmäßiger Betrachtung um +30,1 %).

Tabelle 5: Zunahme der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Zunahme der Schulden von 2005 bis 2014	-2.082 Mio. €	+1.020 Mio. €	+6.948 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2005 bis 2014	-14,2 %	+4,4 %	+30,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (bis 2009 Tabelle 4.1, ab 2010 Tabelle 5.1)

Bis einschließlich 2009 wurden für den Vergleich der finanziellen Ausgangslage von Staat und Kommunen auf Basis der damaligen Rechtslage die Kreditmarktschulden des Staates und der Kommunen aus dem Statistischen Bericht „Finanzen und Steuern, Schulden der öffentlichen Haushalte (Fachserie 14 Reihe 5)“ entnommen. Seit dem Jahr 2010 wird in diesem Bericht der Begriff „Kreditmarktschulden“ durch den Begriff „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ ersetzt. Daher wurde ab dem Jahr 2010 auf diese Abgrenzung abgestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den bis 2009 anzusetzenden „Kreditmarktschulden“ sind die ab 2010 anzusetzenden „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ jedoch um die Kassenkredite zu bereinigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 und 6 FAGDV).

Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates ist auf die haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung abzustellen. Diese beinhaltet neben der rein kassenmäßigen Verschuldung auch die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, sowie ab 2014 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren.

Von den statistisch erfassten Schulden des Staates entfallen 10 Mrd. €, die in den Jahren 2008 bis 2010 im Kernhaushalt entstanden sind, auf den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB. Für die Jahre ab 2008 ergibt sich für die staatliche Verschuldung hierdurch folgendes Bild:

Tabelle 6: Haushaltsmäßige Schulden des Staates

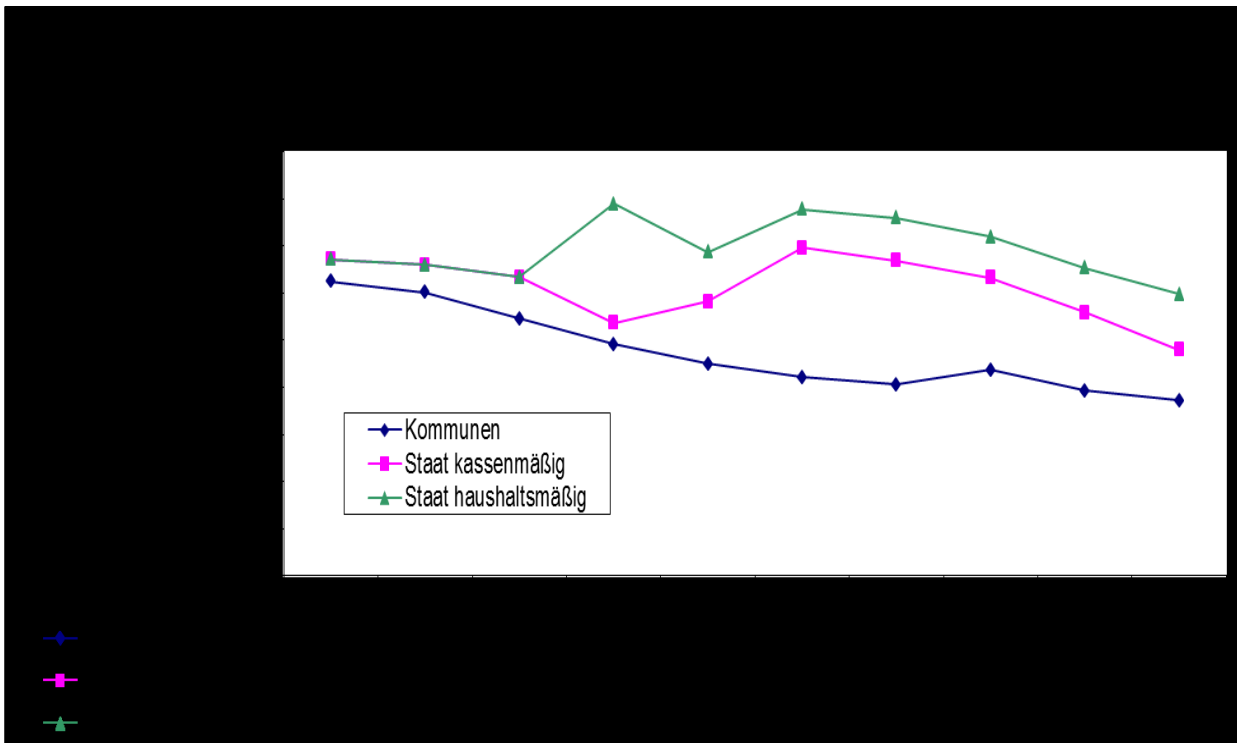
Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung	haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite für den Stabifonds			
2008	22.117	bis 2013 in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567		3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146		3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693		3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718		3.491	0	357	31.565	72,0 %
2013	26.139	805	4.152	0	275	30.565	65,3 %
2014	24.096		4.925	0	200	30.025	59,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFLH auf Basis dieser Daten

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



1 vgl. Grafik 5, Fußnote 1.

2 vgl. Grafik 5, Fußnote 2.

Die Verschuldungsquote konnte 2014 sowohl bei den Kommunen als auch beim Staat weiter zurückgeführt werden. Die Verschuldungsquote bei den Kommunen sank von 39,3 % auf 37,2 %, die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates von 55,9 % auf 48,0 % (zur Änderung der Statistik siehe Nr. 4.1), bei haushaltsmäßiger Betrachtung von 65,3 % auf 59,8 %.

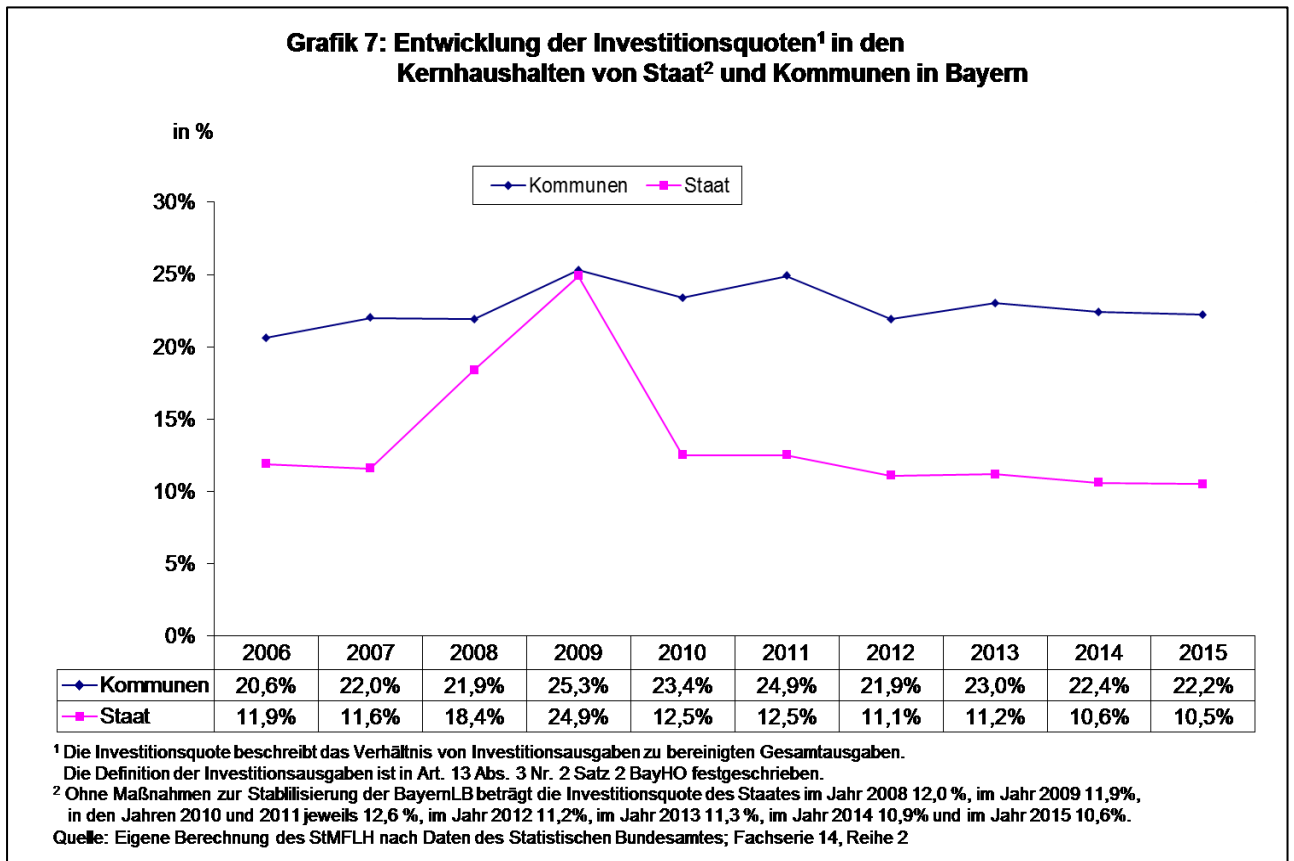
Im Zehnjahresvergleich von 2005 bis 2014 ist das Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen von 62,5 % auf 37,2 % gesunken. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldungsquote von 67,2 % auf 48,0 % gesunken. Betrachtet man die haushaltsmäßigen Schulden des Staates (siehe Nr. 4.1), so ergibt sich ein Rückgang der Verschuldungsquote von 67,2 % auf 59,8 %.

Tabelle 7: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Quote 2005	62,5 %	67,2 %	67,2 %
Quote 2014	37,2 %	48,0 %	59,8 %
Prozentuale Veränderung	-40,4 %	-28,5 %	-10,9 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 2 und 5

5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



Die Investitionsquoten von Staat und Kommunen blieben 2015 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Staat von 10,6 % auf 10,5 %, Kommunen von 22,4 % auf 22,2 %).

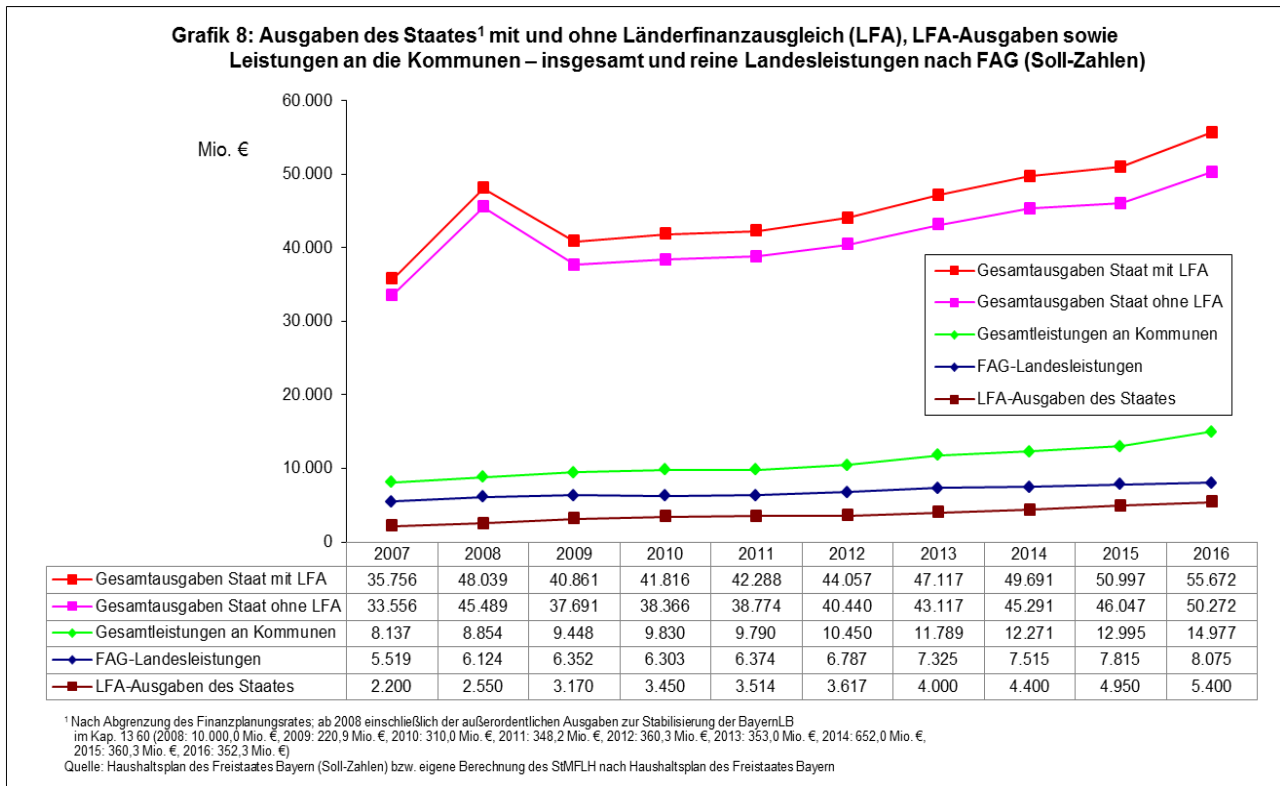
Im Zehnjahresvergleich von 2006 bis 2015 ist die Investitionsquote der Kommunen um 7,8 % angestiegen, die des Staates um -11,8 % gesunken.

Tabelle 8: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2006	20,6 %	11,9 %
Investitionsquote 2015	22,2 %	10,5 %
Prozentuale Veränderung	+7,8 %	-11,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



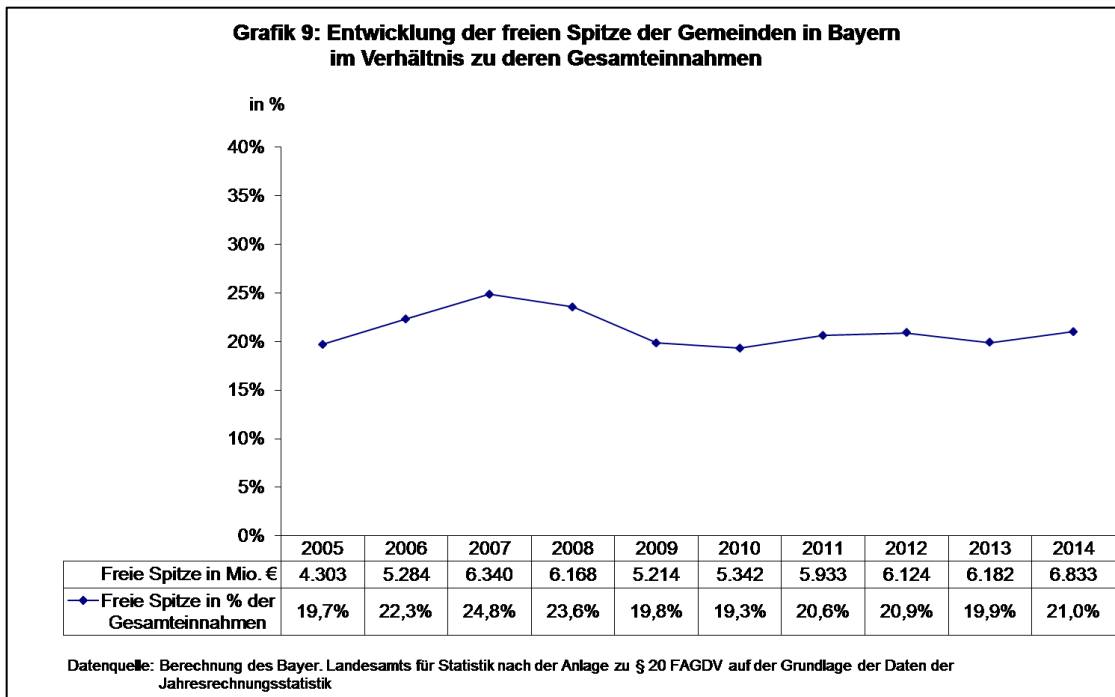
Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Abführungen und Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören neben den Zahlungen im Länderfinanzausgleich auch die Leistungen des Staates an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2007 bis 2016 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die Kommunen mit 84,1 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um 55,7 % erhöht haben.

Tabelle 9: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2007 bis 2016	+19.915 Mio. €	+6.840 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2007 bis 2016	+55,7 %	+84,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist von 19,9 % im Jahr 2013 auf 21,0 % im Jahr 2014 wieder angestiegen.

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, § 21 FAGDV)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen im laufenden Jahr 2016 und Schätzung

Der konjunkturelle Aufschwung in Deutschland hält an.

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2015 in Deutschland moderat um 1,7 % gestiegen. Dabei verzeichnete Bayern mit einem Wachstum von 2,1 % ein überdurchschnittliches Jahresergebnis. Im ersten Quartal 2016 ist das Bruttoinlandsprodukt preis-, saison- und kalenderbereinigt um 0,7 % gewachsen. Für 2016 und 2017 rechnet die Bundesregierung in ihrer am 20. April 2016 veröffentlichten Frühjahrsprojektion mit einem realen Wirtschaftswachstum von 1,7 % bzw. 1,5 %. Die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute prognostizieren die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland ähnlich (2016: +1,6 %, 2017: +1,5 %).

Für die weitere konjunkturelle Entwicklung bestehen allerdings weiterhin erhebliche Risiken im internationalen Umfeld, etwa infolge des britischen Referendums über den Austritt aus der EU sowie aus anhaltenden geopolitischen Konflikten, den unsicheren Wachstumsaussichten von Schwellen-

ländern wie China und der teils hohen Schuldenlast einiger Mitgliedstaaten des Euroraums.

Das der Steuerschätzung zu Grunde liegende nominale BIP hat die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion im Vergleich zur letzten Herbstprojektion für 2016 von 3,4 % auf 3,6 % erhöht. Im Jahr 2017 rechnet sie mit einem Anstieg des nominalen BIP in Höhe von 3,3 %.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 2. bis 4. Mai 2016 steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2016 bundesweit um +0,9 %, die Steuereinnahmen der Länder um +3,7 %.

Im Jahr 2017 bleibt der Zuwachs bei den Steuereinnahmen der Länder nach der Steuerschätzung mit +3,5 % stabil, während bei den kommunalen Steuereinnahmen mit +8,2 % ein deutlicher Anstieg der Steuereinnahmen erwartet wird. Grund für den deutlich höheren Anstieg der Kommunalsteuern im Jahr 2017 ist neben einem geschätzten spürbaren Zuwachs bei der Gewerbesteuer (brutto +10,9 %) auch die weitere Entlastung der Kommunen durch den Bund durch einen bundesweit um 1 Mrd. € höheren Umsatzsteueranteil (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und

Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015, BGBl. I S. 974).

Die Steuerschätzung berücksichtigt die seit der letzten Schätzung in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen.

Tabelle 10:
Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2016

(Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr)	2016	2017
Steuern insgesamt	2,7 %	4,7 %
Bund	3,0 %	4,1 %
Länder	3,7 %	3,5 %
Gemeinden	0,9 %	8,2 %

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 2. bis 4. Mai 2016

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt verläuft weiterhin sehr positiv. Dies wirkt sich nicht nur auf der Einnahmeseite, sondern auch auf der Ausgabenseite für Staat und Kommunen günstig aus. Ausgehend von 2,80 Millionen Arbeitslosen im Jahr 2015 wird ihre Zahl im Jahr 2016 nach Einschätzung der Bundesregierung (jahresdurchschnittlich 2,76 Millionen) und der Forschungsinstitute (jahresdurchschnittlich 2,74 Millionen) weiter sinken. Für 2017 wird hingegen – trotz weiter steigender Erwerbstätigkeit – aufgrund der Flüchtlingszuwanderung mit leicht zunehmenden Arbeitslosenzahlen gerechnet (Bundesregierung: 2,87 Millionen; Forschungsinstitute: 2,82 Millionen).

In Bayern liegt die Arbeitslosenquote im Juni 2016 bei 3,2 %. Dies ist der niedrigste Wert aller Länder und weit unter dem Bundesdurchschnitt (5,9 %). Die Arbeitskräftenachfrage (gemeldete ungeforderte Arbeitsstellen) befindet sich auf einem hohen Niveau. Im Juni 2016 gab es 104.631 gemeldete Arbeitsstellen, wovon rd. 96 % sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen waren. Dies entspricht im Vorjahresvergleich einer deutlichen Zunahme um 16.619 Stellen bzw. 18,9 %.

Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern ist im Juni 2016 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1.723 Personen gestiegen (+8,4 %), liegt mit einer Quote von 2,7 % jedoch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,0 %. Die Arbeitslosigkeit der älteren und der schwerbehinderten Menschen ist gegenüber dem Vorjahr hingegen weiter zurückgegangen (-1,9 % bzw. -2,9 %).

In Deutschland erhalten aktuell rd. 71 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). In Bayern fällt diese Quote mit rd. 55 % deutlich geringer aus. Im weiteren Zeitverlauf könnten sich diese Quoten durch die steigende Zahl von anerkannten Asylbewerbern erhöhen. Im Juni 2016 waren in Bayern insgesamt bereits mehr als 26.100 arbeitslose Menschen aus den 15 zugangsstärksten Herkunftsländern von Schutzsuchenden registriert (Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 56,2 %). Um die Kommunen zu entlasten, hat der Bund den Ländern am 16. Juni 2016 zugesagt, die flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft und Heizung vollständig zu übernehmen. Hierzu wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung bundesweit um 400 Mio. € in 2016 und voraussichtlich um 900 Mio. € in 2017 und 1.300 Mio. € in 2018 erhöht.

Bei den sonstigen Sozialausgaben ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Dies gilt besonders für die Bereiche der Jugendhilfe, der Grundsicherung im Alter und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) werden allerdings seit dem Jahr 2014 bereits in voller Höhe vom Bund übernommen. Damit wurde ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen geleistet. Für die bayerischen Kommunen bedeutet die Vollübernahme der Kosten durch den Bund eine geschätzte jährliche Entlastung von deutlich mehr als 0,5 Mrd. € im Vergleich zur Rechtslage 2011 (Bundesbeteiligung: 16 %).

Im Vorgriff auf die durch den Bund zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € jährlich erhalten die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 bereits eine jährliche Entlastung von bundesweit 1 Mrd. €. Auf die bayerischen Kommunen entfällt hierbei ein Anteil von rd. 115 Mio. € pro Jahr (Entlastung bei den Kosten der Unterkunft und erhöhter Umsatzsteueranteil). Der Bund stellt den Kommunen im Jahr 2017 darüber hinaus weitere 1,5 Mrd. € zur Verfügung, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen. Die bayerischen Kommunen werden hierbei mit weiteren rd. 200 Mio. € entlastet (einschließlich erhöhtem Umsatzsteueranteil siehe Nr. 8.1).

Nach wie vor stellen die Bereiche „Schule“ und „Kinderbetreuung“ große Aufgabenschwerpunkte für Staat und Kommunen dar. Neben den ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von über einem bis zu drei Jahren und dem weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung im schulischen Bereich tritt neu die Herausforderung um die Integration der Flüchtlinge und Flüchtlingskinder. Daneben fordert weiterhin die Umsetzung des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, welches in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, verstärkte Anstrengungen von Staat und Kommunen bei der Herstellung der Barrierefreiheit. Projekte finanzschwacher Kommunen zum barrierefreien Ausbau können auch aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gefördert werden, welches der Bund mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. € eingerichtet hat. Bayern erhält hieraus einen Anteil von 8,2640 % (rd. 289 Mio. €).

Der Tarifabschluss für die Beschäftigten der Kommunen sieht eine Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2016 um 2,4 %, ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % vor. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sieht zum 1. März 2016 eine Erhöhung um 2,3 %, mindestens aber 75 €, vor und läuft bis 31. Dezember 2016. Der Tarifabschluss für den Bereich der Länder wurde auf die staatlichen und kommunalen Beamten übertragen. Das Ergebnis und die Auswirkungen der Entgelttrunde 2017 im Länderbereich sind derzeit ebenso wenig absehbar wie mögliche Erhöhungen der Besoldung für die Staats- und Kommunalbeamten.

Beim Staat steigen 2016 und 2017 die Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 insbesondere aufgrund einer Reihe von zwangsläufigen Belastungen weiter an. Ursächlich hierfür sind u.a.

- die aufgrund des gestiegenen Steuerverbundaufkommens und gesetzlicher Vorgaben ansteigenden Zuweisungen an die Kommunen,
- höhere Belastungen im Länderfinanzausgleich, auch wegen der Steuerstärke der bayerischen Gemeinden,
- die Finanzierung der Tarif- und Besoldungsrunden für 2016 und 2017,
- der Mehrbedarf bei den Asyl- und insbesondere Integrationskosten in Milliardenhöhe aufgrund der hohen Zugangszahlen an Asylbewerbern seit Mitte des Jahres 2014, der durch den vorgesehenen Kostenbeitrag des Bundes nur teilweise gedeckt wird.

9. Schlussfolgerung

Staat und Kommunen haben trotz der steigenden Belastungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise weiterhin eine gute finanzielle Ausgangslage. In der Gesamtbeurteilung (Zehnjahresvergleich) ist die kommunale Finanzlage noch immer besser als die des Staates. Seit dem Jahr 2011 erzielten sowohl der Staat als auch die Kommunen ununterbrochen einen Finanzierungsüberschuss. Der Staat konnte seinen Finanzierungsüberschuss 2015 im Vergleich zum Vorjahr um über 500 Mio. € auf rd. 2,1 Mrd. € steigern. Bei den Kommunen liegt der Finanzierungsüberschuss 2015 trotz eines Rückgangs im

Vergleich zum Vorjahr um über 300 Mio. € mit rd. 1,3 Mrd. € immer noch auf einem hohen Niveau. Im Zehnjahreszeitraum übertreffen die Kommunen mit einem positiven Gesamtsaldo von rd. 11,3 Mrd. € das staatliche Ergebnis (1,6 Mrd. €) deutlich. Weiter rückläufig ist sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen die Verschuldung.

Erfreulich ist die nach wie vor hohe Investitionskraft der Kommunen. Mit 22,2 % liegt die Investitionsquote 2015 fast auf Vorjahresniveau. Auch die Investitionsquote 2015 des Staats ist mit 10,5 % im Wesentlichen stabil.

Besonders hervorzuheben ist die hohe „freie Spitze“ der Gemeinden. Der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibende Gesamtbetrag ist im Jahr 2014 auf 6.833 Mio. € gestiegen. Auch in Relation zu den Gesamteinnahmen ergibt sich ein Anstieg. Der Anteil der Einnahmen, der für freiwillige Aufgaben zur Verfügung stand, ist um 1,1 Prozentpunkte auf 21 % gestiegen. Eine kraftvolle Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ist weiterhin gesichert.

Der Ausblick auf das zu planende Jahr 2017 wird von Unwägbarkeiten besonders auf der Ausgabe Seite erschwert. Zusätzliche Kosten entstehen sowohl für den Staat wie auch die Kommunen in den Bereichen „Personal“, „Schule“ und „Kinderbetreuung“. Beim Staat kommen die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Belastungen im Länderfinanzausgleich hinzu. Vor allem stellt die hohe Zahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen Staat und Kommunen vor schwierige Aufgaben. Durch die humanitäre Versorgung und Integration entstehen erhebliche Kosten. Die längerfristigen Haushaltswirkungen für Staat und Kommunen sind immer noch schwer abzusehen.

Allerdings erfahren Staat und Kommunen auch Entlastungen. Die Länder werden vom Bund bei der Bewältigung der Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen seit dem Jahr 2016 unterstützt. Diese Kosten werden in Bayern vom Staatshaushalt und nicht von den Kommunen getragen. Außerdem wird der Bund den Ländern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eine Integrationspauschale gewähren.

Die Kommunen werden vom Bund an mehreren Stellen entlastet. So übernimmt der Bund seit dem Jahr 2014 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vollem Umfang. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 verbesserter der Bund die Finanzlage der Kommunen durch die Überlassung von Umsatzsteueranteilen und eine höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft nach SGB II. Ab 2018 wird der Bund die Kommunen um bundesweit 5 Mrd. € entlasten.

Außerdem hat der Bund ab 2016 zumindest für drei Jahre eine hundertprozentige Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II für anerkannte Asylbewerber in Aussicht gestellt. Damit wird eine wichtige Forderung der Kommunen erfüllt und sie werden bei einem weiteren Kostenblock im Asylbereich entlastet.

Steigenden Ausgaben stehen auch steigende Einnahmen gegenüber. Die Steuerschätzung vom Mai 2016 lässt besonders für die Kommunen erhebliche Mehreinnahmen erwarten. Auf der Basis geltenden Rechts wird für die Kommunen bundesweit ein Anstieg der Steuereinnahmen 2017 um 8,2 % und für die Länder um 3,5 % prognostiziert.

Die Einschätzung, dass die Finanzentwicklung für die Kommunen günstiger verlaufen ist als für den Staat, gilt daher weiter. Ausgehend von einer soliden finanziellen Basis sind die Kommunen gut gerüstet, die im nächsten Jahr anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Es besteht kein Grund für strukturelle Verschiebungen zwischen Staat und Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2017 über die Aufwüchse der Steuerverbünde hinaus weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen. Mit dem kommunalen Finanzausgleich 2017 wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Stärkung der kommunalen Investitionen gelegt.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2017

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2017 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 FAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend erörtert. Die kommunalen Spitzenverbände forderten weitere finanzielle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft und der Finanzierungsgrundlagen für laufende Aufgaben. Dabei verwiesen sie insbesondere auf einen Nachholbedarf bei Investitionen, einen flüchtlingsbedingten Investitionsmehrbedarf und die Integrationskosten für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Unter Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2017 wurde ein tragfähiger Kompromiss erzielt, der beiden Seiten gerecht wird.

Insgesamt wächst der kommunale Finanzausgleich 2017 gegenüber 2016 um 260,3 Mio. € (+3,0 %) auf 8.822,6 Mio. €. Nach Abzug des Kommunalanteils an den Kosten der Krankenhauserhaltung und der Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz steigen die reinen Lan-

desleistungen 2017 im Vergleich zu 2016 um 249,3 Mio. € (+3,1 %) auf 8.324,7 Mio. €. Der Zeitraum für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbunds 2017 endet erst am 30. September 2016. Daher liegt diesen Summen eine Schätzung des allgemeinen Steuerverbunds zugrunde. Die endgültige Verbundentwicklung wird ebenso wie die Ergebnisse der kommenden Herbststeuerschätzung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einzuarbeiten sein.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2017 und den in dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2017 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorhalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien im kommunalen Finanzausgleich eingeplante Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können.

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf juristische Personen des privaten Rechts im Wege der Beleihung bedarf einer gesetzlichen Regelung. Hierzu wird eine Ermächtigungsnorm im Finanzausgleichsgesetz geschaffen. Die Beleihung selbst wird in der Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 FAG geregelt.

Weitere Änderungen dienen der Vereinfachung des Gesetzeswortlauts und der redaktionellen Bereinigung des Gesetzestextes.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 7 Abs. 2 FAG)

Zu dem Verwaltungsaufwand, der Gemeinden und Landkreisen für die Wahrnehmung der Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und der Staatsbehörde Landratsamt entsteht, erhalten sie unter anderem einwohnerbezogene Pauschalen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 FAG. Diese Pro-Kopf-Beträge wurden letztmals in den Jahren 1999 und 2002 (Aufrundung im Rahmen der Umrechnung auf den Euro) auf 33,40 € je Einwohner angehoben. Kreisfreie Gemeinden erhalten diesen Betrag in voller Höhe, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden teilen ihn sich hälftig.

Die Finanzzuweisungen sind nicht isoliert zu sehen. Vielmehr ist die finanzielle Gesamtausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu betrachten. Diese war und ist, wie auch die finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen zeigt, ausreichend. Dennoch werden im Hinblick auf einen zwischenzeitlichen Kostenanstieg die Kopfbeiträge um 2,30 € je Einwohner auf insgesamt 35,70 € je Einwohner erhöht. Auf Landkreise und kreisangehörige Gemeinden entfallen jeweils 17,85 € je Einwohner.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 10 Abs. 1 FAG)

Bereits nach den Regelungen des Landesplanungsrechts sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 FAG hat insoweit keinen zusätzlichen Regelungsgehalt. Deshalb kann die Norm aufgehoben werden. Für den Vollzug des Art. 10 FAG, insbesondere für die Auswahl der Fördermaßnahmen ergibt sich durch diese Rechtsbereinigung keine Änderung. Aufgrund landesplanungsrechtlicher Vorgaben sind weiterhin die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 10b Abs. 3 FAG)

Mangels praktischer Anwendungsfälle besteht für die Übergangsbestimmung des Art. 10b Abs. 3 FAG kein Regelungsbedarf mehr; sie wird deshalb aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 4 und 5 (Art. 13a und 13b FAG)

Gemeinden und Landkreise erhalten nach Art. 13a und 13b FAG pauschale Zuweisungen zum Bau, Ausbau und Unterhalt der in ihrer Straßenbaulastträgerschaft stehenden Straßen seit 2011 als Festbeträge. Diese wurden im Rahmen einer Revision zum Stichtag 1. Januar 2015 fortgeschrieben. Die Regelungen beziehen sich somit teilweise auf abgeschlossene Vorgänge. In wenigen Einzelfällen

können jedoch die hierfür relevanten Veränderungen, die bis 31. Dezember 2014 in der Länge von Straßen in kommunaler Baulast eingetreten sind, aufgrund laufender Prüfungen voraussichtlich erst bis Ende 2016 abschließend ermittelt werden.

Zur leichteren Lesbarkeit werden die Normen redaktionell überarbeitet und der Wortlaut einheitlicher gefasst. Mit dem Bezug auf die im Jahr 2016 gewährten Zuweisungen werden die Vorschriften vereinfacht und leichter lesbar. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 23a Abs. 4 FAG)

Art. 23a Abs. 4 FAG ermächtigt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat das Verfahren für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 FAG durch Rechtsverordnung zu regeln.

Altlastenfälle sind häufig sehr komplex und erfordern große Sachkenntnis. Eine geringe Routine bei der Fallbearbeitung erfordert immer wieder einen hohen Einarbeitungsaufwand und kann zu Reibungsverlusten führen. Statt einer Behördenzuständigkeit soll die Aufgabe der Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von ergänzenden Finanzzuweisungen daher auch auf eine zuverlässige und sachkundige juristische Person des privaten Rechts übertragen werden können. Die Bündelung von Aufgaben im Vollzug des Art. 7 Abs. 4 FAG bei einer zuverlässigen und sachkundigen Person des privaten Rechts kann Synergieeffekte heben und zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Fallbearbeitung führen.

Deshalb wird das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ermächtigt, die Aufgabe der Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 FAG auf juristische Personen des privaten Rechts übertragen zu können.